

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Teleg. - Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bemerkungen
Nr. 20.

der Königl. Kreishauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 122.

Dienstag, 29. Mai 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Klausur für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Aufgebot.

Auf Grund von § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist beantragt, das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger folgender Hypothesen zu erlassen, als:

a) Antragsteller: Gustav Karl Apitz, Zimmermann in Spansberg, und Ernst

Hermann Schirmer, Arbeiter dagebst,

(Blatt 17 und 107 des Grundbuchs für Spansberg)

Einhundert Taler — Kono. Münze oder Einhundert und zwei Taler
23 ngr. 3 Pf. im 14 Talerfuß unbekahlte Kaufgelder dem Auszügler und

Stellmacher Christian Hahmann in Spansberg,
eingetragen auf Blatt 17 am 21. August 1797 und auf Blatt 107 am
23. Dezember 1861.

b) Antragsteller: Karl Franz Richter, Bohnarbeiter in Jakobthal,

(Blatt 33 des Grundbuchs für Jakobthal)

Zwölf Taler 15 ngr. — samt Zinsen nach 4 v. h. Kaufgeld Friedrich
August Diegen in Peritz,
eingetragen am 18. Dezember 1847.

Diejenigen, die als Gläubiger auf die bezeichneten Lasten Ansprüche geltend machen
wollen, werden hiermit aufgefordert, diese spätestens in dem vor dem unterzeichneten
Gerichte auf

den 17. September 1906, vormittags 9 Uhr

anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten aus-
geschlossen werden.

Riesa, den 23. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Gröba Blatt 331 auf den Namen Franz Albert Dinger
in Gröba eingetragene Grundstück soll am

16. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 29,6 Ar groß und auf

36000 M. — Pf. einschl. Zubehör geschätzt.

Es besteht aus einem Dampfjägerverwaltungsgebäude nebst 2 Unbauten mit Lokomotivraum, einem Schreib- und Zeichenstübengebäude, einem Zimmerarbeitschuppen, Nr. 78 F des Brandstatters, ferner aus Hofraum und Fußweg. Steuereinheiten: 114,39.

Brandversicherungssumme der Gebäude: 9080 M. —

Brandversicherungssumme der Betriebsgegenstände: 22 580 M. —

Die Einsticht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grund-
stück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Ein-
tragung des am 21. Oktober 1905 verlaubartigen Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auf-
forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,
glaublich zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden auf-
gefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Ein-
stellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungs-
erlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 28. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Röderau Blatt 198 auf den Namen Ernst Richard
Müller in Röderau eingetragene Grundstück soll am

23. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 8,4 Ar groß und auf
20500 M. — Pf. geschätzt. Es besteht aus einem Wohngebäude mit Backofen und
einem Wagenschuppengebäude, Nr. 268 S des Brandstatters, ferner aus Hofraum und
Garten. Brandversicherung: 19680 M. —

Die Einsticht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grund-
stück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Ein-
tragung des am 8. Mai 1906 verlaubartigen Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auf-
forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,
glaublich zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden auf-
gefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Ein-
stellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungs-
erlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 28. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1458 auf den Namen Moritz Albert Schilling
eingetragene Grundstück soll am

19. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 4,4 Ar groß und auf
68 895 M. — Pf. geschätzt.

Brandversicherung: 56170 M. — Steuereinheiten: 677,50.

Das Grundstück liegt an der Ecke der Niederlags- und Elbstraße unter Nr. 25
Abt. B des Brandstatters und besteht aus einem Wohngebäude mit Bäckerei und Hinter-
wohngebäude mit Unbauten, ferner Hofraum.

Die Einsticht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grund-
stück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Ein-
tragung des am 28. März 1906 verlaubartigen Versteigerungsvermerks aus dem Grund-
buche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung
zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaublich
zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden auf-
gefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Ein-
stellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungs-
erlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 28. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Goldarbeiters Otto Oswald Hommel in Riesa,
Haupstrasse 71, Inhabers der Firma Otto Hommel in Riesa, wird heute, am 29. Mai
1906, Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Herr Rechtsanwalt Tiege in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1906 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl
eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-
tretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf
den 21. Juni 1906, vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Juli 1906, vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder
zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner
zu verabsolten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der
Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung
in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1906 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Ernst Richard Stiehler in
Gröba, Riesaerstraße 12, wird heute, am 29. Mai 1906, vormittags 10 Uhr das
Konkursverfahren eröffnet.

Der Herr Notarrichter Pietzschmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1906 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl
eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-
tretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf
den 21. Juni 1906, vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder
zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner
zu verabsolten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der
Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung
in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1906 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Konkursverfahren.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmung in § 12 Absatz 3 unserer Strafen-
polizeiordnung nicht genügend beachtet wird.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit nochmals zum Auffind und bemerken, daß
Zuwiderhandlungen nach § 57 unserer Strafenpolizeiordnung mit Geldstrafe bis zu
60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unanständlich bestraft werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Mai 1906.

Gh.

S 12, Absatz 3 bestimmt:

Blumentöpfe und andere Gegenstände dürfen vor den Fenstern
nur aufgestellt werden, wenn sie durch Gitter oder eiserne Stäbe
(nicht etwa nur Draht oder Hindfaden) gegen das Herausfallen
geschützt sind.